B 102	3235	Abschrift, Entwurf 18 Dezember 1950	VS	K
B 102	3235	Diese Aktennotiz 14. Dezember 1950	VS	K

Bem.:
1) siehe Rückseite dieses Formulars
2) K = (Elektro-) Kopie
F = (Mikro-) Film

(Unterschrift)

18.Dezember 1950

Dr. Ko/Eng.

An den

Herrn Bundeskanzler der
Bundesrepublik Deutschland

Bonn

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler !

In der Sitzung des Beirats der Deutschen Kohlenbergbau-Leitung am 11. Dezember d.J. wurde die Einstellung des deutschen Kohlenbergbaus zu verschiedenen Punkten des Schuman-Planes, soweit diese bekannt geworden sind, besprochen.

Der paritätisch aus Vertretern der Unternehmer und Gewerkschaften des deutschen Kohlenbergbaus zusammengesetzte Beirat hat mich einstimmig beauftragt, Ihnen, Herr Bundeskanzler, die ernsten Befürchtungen des gesamten Bergbaus über die folgenden Punkte des Schuman-Planes mit der Bitte zu unterbreiten, geeignete Schritte zu unternehmen, die sichern, dass bereits vor der Paraphierung und nicht erst bei der Behandlung des Schuman-Planes im Bundestag die Belange des deutschen Kohlenbergbaus die gebührende Beachtung finden.

1. Der deutsche Kohlenbergbau hält es für seine Pflicht, mit allem Nachdruck vor der Einwilligung in das Verbot eines gemeinschaftlichen Kohlenverkaufs zu warnen. Die Aufrechterhaltung gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen wird aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen sowie zur Schonung der Lagerstätten für eine unabdingbare Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Kohlenwirtschaft angesehen. Ich erlaube dabei mich auf mein Schreiben vom 2.Dezember d.J. zu beziehen.

© Bundesarchiv (Koblenz) inv.nr. B 102/3235
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/G00092

2. Der Wegfall von Regionalen Verbänden und die stattdessen vorgesehene Schaffung von Assoziationen, die nur nach dem Ermessen der Hohen Behörde in den Geschäftsgang zwischen dieser und Hunderten von Bergwerksbetrieben eingeschaltet werden können, lässt bei dem deutschen Kohlenbergbau die berechtigte Sorge vor allen Nachteilen eines wirtschaftlichen Zentralismus entstehen. Dies wird um so schwerer wiegen, je unzureichender die Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft eines Landes und seine Repräsentation in der Hohen Behörde ist.

3. Der deutsche Kohlenbergbau kann eine Verpflichtung zur bevorzugten Belieferung Belgiens mit Ruhrkohle nur unter den Voraussetzungen übernehmen, dass hierdurch der Inlandsverbrauch keine diskriminierende Benachteiligung erfährt und dass in Deutschland die für diese Lieferungen benötigten Förderkapazitäten einschliesslich Nebenanlagen und Bergarbeiterwohnungen vorher geschaffen sind.

4. Die vorgesehenen Subventionen für die unwirtschaftlich arbeitenden Kohlengruben Belgiens und Nordfrankreichs lassen die Erhöhung der Verbraucherpreise in Deutschland als unausweislich erscheinen. Mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufenen Folgen ist dringend geboten, die Subventionszahlungen für belgische und französische Gruben eindeutig und unabänderlich zu befristen.

5. Investitionen, welche der Errichtung oder Erweiterung von Kapazitäten dienen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Hohe Behörde. Das gleiche gilt für Investitionen aus Mitteln, welche die Hohe Behörde zur Verfügung gestellt hat. Investitionen, welche aus Eigenmitteln bestritten werden, bedürfen lediglich der Anzeigepflicht bei der Hohen Behörde mit Ausnahme bei Kapazitätserrichtung oder -erweiterung.

6. Der deutsche Kohlenbergbau hält es für untragbar, dass eine Verbindung zwischen Kohle und Eisen ausgeschlossen ist, während die Verbindung zwischen Eisen und Eisenerz möglich ist. Im Interesse der Ruhrwirtschaft muss ein Verbund Kohle/Eisen im Schumanplan gefordert werden.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener

gez. Kost.